



## Kennzeichnung von verpackten Eiern

### - Betriebsnummer

Bei deutschen Eiern ist aus den ersten beiden Ziffern der siebenstelligen Betriebsnummer das Bundesland erkennbar, in dem der Betrieb liegt.

Ziffern	Bundesland
01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg
09	Bayern
10	Saarland
11	Berlin
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen

### - Stallnummer

Die letzte Stelle des Erzeugercodes ist die Stallnummer.

## Kennzeichnung von unverpackten und direkt vermarkteten Eiern

Eier dürfen auch lose verkauft werden. Auch in diesem Fall müssen sie deutlich sichtbar gekennzeichnet werden, und zwar auf einem Schild mit

- Güteklasse
- Gewichtsklasse
- Packstellennummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Verbraucherhinweis
- Haltungsform
- und auf dem Ei mit dem Erzeugercode.

Für Eier, die der Erzeuger unmittelbar an den Endverbraucher abgibt (ab Hof, auf dem Wochenmarkt, an der Tür), gelten Ausnahmeregelungen. Sie werden unsortiert und unverpackt angeboten. Die Angabe von Güte- und Gewichtsklasse ist hier nicht erlaubt.

Keine besonderen Kennzeichnungserfordernisse bestehen nach dem gegenwärtigen Rechtsstand nur beim Ab-Hof-Verkauf oder an der Haustür direkt im Erzeugungsgebiet.



Eier-  
kennzeichnung

Reihe Verbraucherinformation – Allgemeine Verbraucherinformation zum Thema Ernährung:  
[www.vis.bayern.de](http://www.vis.bayern.de)

[www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Telefon: 09131 6808-0  
Telefax: 09131 6808-2102

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Fotolia.com: Titelseite und innen, dritte Seite ©dessauer;  
innen, erste Seite ©Mushy; außen, dritte Seite ©schankz

Stand: August 2016  
© LGL, alle Rechte vorbehalten  
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter  
Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen  
sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der  
Bayerischen Staatsregierung.

## Die Kennzeichnung von Eiern

Die Kennzeichnung von Eiern wird zum Schutz des Verbrauchers durch eine EU-weit gültige Eier-Vermarktungs-Verordnung und zusätzliche nationale Vorschriften geregelt. Unterschieden wird zwischen vorgeschriebenen und freiwilligen Angaben, die natürlich immer den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen.

In diesem Falblatt wird im Wesentlichen nur auf die Pflichtangaben für rohe Eier eingegangen. Gekochte oder gefärbte Eier sind von diesen Angaben nicht betroffen.

Im Umgang mit Eiern sind Frische, gute Kühlung und Sauberkeit entscheidend, um sich vor Erkrankungen beispielsweise durch Salmonellen zu schützen. Wer kein Risiko eingehen will, isst Eier nur durcherhitzt, denn Salmonellen sterben bei einer Temperatur über 70 Grad ab.

### Wie frisch ist das Ei?

Wenn Sie wissen wollen, wie frisch ein Ei ist, legen Sie es in ein Glas Wasser. Je älter das Ei ist, desto mehr richtet es sich auf. Sehr alte Eier schwimmen sogar, denn die Luftkammer direkt unterhalb der Schale am flachen Ende des Eies wird mit zunehmendem Alter aufgrund von Feuchtigkeitsverlusten mit der Zeit immer größer.



## Kennzeichnung von verpackten Eiern

Verpackte Eier in Kleinpackungen müssen folgende Pflichtangaben tragen:

- **Güteklasse**

Der Einzelhandel bietet nur Eier der Güteklasse A an. Eier mit der Angabe „Güteklasse A“ oder „A“, auch in Verbindung mit der Angabe „frisch“, müssen festgelegte Mindestanforderungen erfüllen. Die Luftkammer darf zum Beispiel höchstens 6 mm hoch sein.

Bei Eiern mit der Angabe „EXTRA“ oder „EXTRA frisch“ darf die Luftkammer nur weniger als 4 mm hoch sein. Die Zusatzbezeichnung „EXTRA“ ist höchstens bis zum neunten Tag nach dem Legen zulässig. Solche Eier müssen innerhalb von vier Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt sein.

- **Gewichtsklasse**

Eier der Güteklasse A werden nach folgenden Gewichtsklassen sortiert:

Gewichtsklasse	Beschreibung	Gewicht
S	klein	unter 53 g
M	mittel	53 g bis unter 63 g
L	groß	63 g bis unter 73 g
XL	sehr groß	73 g und darüber

- **Anzahl der verpackten Eier**

- **Mindesthaltbarkeitsdatum**

Das angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum darf die Frist von 28 Tagen nach dem Legen nicht überschreiten.

- **Verbraucherhinweis: „bei Kühlschranktemperatur aufbewahren“**

Der Hinweis „nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen“ ist freiwillig, aber zur Sicherheit des Konsumenten empfehlenswert.

## Kennzeichnung von verpackten Eiern

- **Packstellennummer (PN)**

Nummer für die Packstelle, in der die Eier verpackt wurden, beispielsweise DE-123456. Über die genaue Herkunft der Eier sagt diese Nummer nichts aus. Rohe Eier dürfen nur in einer zugelassenen Packstelle nach Größe und Gewicht sortiert und verpackt werden.

- **Name bzw. Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier produziert und/oder die Sortierung veranlasst hat.**

- **Erzeugercode**

Eier der Güteklasse A müssen mit einem Erzeugercode gestempelt werden, der die Kennnummer des Erzeugerbetriebs enthält und aus dem die Art der Legehennenhaltung abgelesen werden kann. Hier ein Beispiel:

• **Herkunftsland** • **Betriebsnummer**  
**Haltungsform** • **Stallnummer**



- **Haltungsform**

Neben der Ziffern-Angabe im Erzeugercode wird die Haltungsform auch auf der Verpackung angegeben, beispielsweise mit den Worten „aus Freilandhaltung“, „aus Bodenhaltung“ oder „aus Käfighaltung“.

## Kennzeichnung von verpackten Eiern

Für die entsprechenden Haltungsformen sind Mindestanforderungen vorgeschrieben.

Code	Haltungsform
0	Ökologische Erzeugung
1	Freilandhaltung
2	Bodenhaltung
3	Käfighaltung

- **Herkunftsland**

Hinter dem Code für die Haltungsform folgt die Abkürzung für den Mitgliedsstaat, in dem die Eier erzeugt wurden.

Abkürzung	Mitgliedsstaat
AT	Österreich
BE	Belgien
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
GR	Griechenland
IE	Irland
IT	Italien
LU	Luxemburg
NL	Niederlande
PT	Portugal
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich